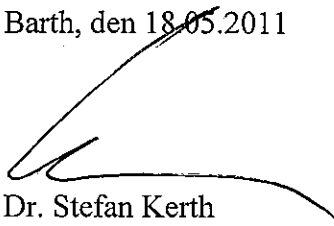


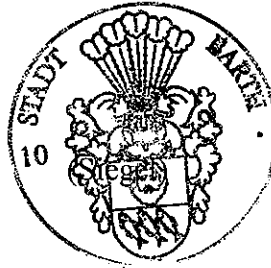
Bekanntmachung

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und der §§ 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (KiföG M-V) vom 1.4.2004 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth am 21.01.2005 die Satzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Barth, zuletzt geändert am 24.03.2011, beschlossen.

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Barth wird nachfolgend in der Fassung einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 09.02.2006 und der 2. Änderungssatzung vom 24.03.2011 bekannt gemacht.

Barth, den 18.05.2011


Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister



Satzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Barth

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Barth ist gemäß § 13 Nr. 2 KiföG M-V Träger von Kindertageseinrichtungen. Die Betreibung der Kindertageseinrichtungen erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 KiföG M-V zur Sicherstellung eines Angebotes der Kindertagesförderung entsprechend dem durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellten Bedarf für die Stadt Barth.

§ 2 Betreuungsmöglichkeiten

- (1) Die Betreuung ist zu folgenden Zeiten möglich:

- Kinderkrippe, Kindergarten	
Ganztagsförderung:	bis zu 50 Stunden in der Woche (Montag – Freitag)
Teilzeitförderung:	bis zu 30 Stunden in der Woche (Montag – Freitag)
Halbtagsförderung:	bis zu 20 Stunden in der Woche (Montag – Freitag)

- Hort

Ganztagsförderung: bis zu 30 Stunden in der Woche (Montag – Freitag)

Teilzeitförderung: bis zu 15 Stunden in der Woche (Montag – Freitag)

- (2) Früh- und Spätdienst können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Personensorgeberechtigten während dieser Zeit die Betreuung des Kindes nicht gewährleisten können.
- (3) Voraussetzung für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Barth ist der Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Barth und den Personensorgeberechtigten.
Im Betreuungsvertrag erfolgt die Vereinbarung der Betreuungszeit und des für die Betreuung des Kindes zu entrichtenden Elternbeitrages.
- (4) Der zu vereinbarende zeitliche Umfang der Betreuung richtet sich nach dem durch Bescheid festgestellten und bestätigten Betreuungsbedarf.

§ 3

Betreuung von Kindern anderer Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthaltes

- (1) Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthaltes in Kindereinrichtungen der Stadt Barth ist nur möglich, wenn:
 - freie Plätze in der Einrichtung verfügbar sind und
 - die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes der Stadt Barth die Ausgleichszahlung im Sinne von § 20 KiföG M-V leistet.
- (2) Eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes zur Ausgleichszahlung ist vor Abschluss eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten beizubringen.

§ 4

Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Barth zur teilweisen Deckung der Betreuungskosten Elternbeiträge.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der jeweils geltenden Fassung der Leistungsvereinbarungen oder vergleichbaren Vereinbarungen zwischen der Stadt Barth und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 16 KiföG M-V.
- (3) Es gelten jeweils die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, näher bezeichneten Elternbeiträge.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen „Villa Kunterbunt“ und „Wirbelwind“ bieten eine Sonderregelung aufgrund besonderer familiärer Situation an:
Nach vorheriger Absprache mit der Leiterin der Einrichtung ist eine ausnahmsweise stundenweise Betreuung der Kinder über die vertraglich vereinbarte Zeit hinaus bis maximal zur vorgegebenen Öffnungszeit der Einrichtung möglich.
Es wird dafür folgender Elternbeitrag erhoben:
pro angefangene Stunde 5,00 Euro.
Bei Nichteinhaltung der im Vertrag festgelegten Betreuungszeit nach der Öffnungszeit der Einrichtung wird eine Gebühr von 21,00 Euro erhoben.

§ 5 Ermäßigung der Elternbeiträge und soziale Staffelung

- (1) Eine Ermäßigung der Elternbeiträge kann durch die Personensorgeberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragt werden.
- (2) Im Falle der vorgesehenen Antragstellung gilt der mit der Stadt Barth geschlossene Betreuungsvertrag nur vorbehaltlich der Erteilung eines Bescheides durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Ermäßigung des Elternbeitrages.
- (3) Auf der Grundlage der Satzung des Landkreises Nordvorpommern in der jeweils gültigen Fassung erfolgt eine soziale Staffelung der Elternbeiträge (Ermäßigung für Geschwister).

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages für die Art und Zeit der vereinbarten Betreuung.
- (2) Der Beitrag ist monatlich bis zum 5. des Monats zu entrichten.
- (3) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten zum Monatsende muss bis spätestens 15. des Monats schriftlich angezeigt werden.

§ 7 Zahlungsverzug

Kommen die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Monatsbeitrages in Verzug, so wird der ausstehende Betrag schriftlich angemahnt.
Erfolgt auf die Mahnung keine Zahlung, kann die Betreuung eingestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Satzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Barth vom 21.01.2005

- veröffentlicht am 25.01.2005
- Inkrafttreten: am 01.02.2005

1. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Barth vom 09.02.2006

- veröffentlicht am 16.02.2006
- Inkrafttreten am 17.02.2006

2. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Barth vom 24.03.2011

- veröffentlicht am 30.03.2011
- Inkrafttreten am 01.04.2011

Anlage 1 - gemäß § 4 der Satzung

**Elternbeiträge
für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Barth**

Kindertageseinrichtung		Elternbeitrag im Monat
„Villa Kunterbunt“ Hort	Ganztagsbetreuung	64,20 €
	Teilzeitbetreuung	38,80 €
Integrative Kita „Wirbelwind“ Krippe	Ganztagsbetreuung	215,00 €
	Teilzeitbetreuung	133,00 €
	Halbtagsbetreuung	92,00 €
Kindergarten	Ganztagsbetreuung	115,00 €
	Teilzeitbetreuung	73,00 €
	Halbtagsbetreuung	52,00 €